

Ein großer Schritt in die richtige Richtung

Hannover. Das ESUG führt im Insolvenzrecht zu mehreren grundlegenden Paradigmenwechseln. Dies war das Fazit auf der vom Institut für Insolvenzrecht e. V., Hannover, durchgeführten ganztägigen Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zum ESUG am 29.11.2012. Für den von RA Dr. Volker Römermann moderierten Tag hatte man sich ein äußerst umfangreiches Programm vorgenommen: Richterqualifikation, vorläufiger Gläubigerausschuss und Verwalterauswahl, internationale Zuständigkeit, Insolvenzplan, Dept-Equity-Swap, Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung.

Text: Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter Dr. Martin Moderegger

Dass die novellierte InsO, u. a. wechselt die Zuständigkeit für Insolvenzplanverfahren zu den Richtern, nun deutlich höhere Anforderungen an die Ausbildung der Insolvenzrichter stellt, darauf wies Richterin Elisabeth Hartung von der Justizakademie NRW eindringlich hin. NRW habe auf das seit dem 01.03.2012 geltende ESUG reagiert und biete einen zweitägigen modular aufgebauten Fortbildungskurs für Insolvenzrichter an, zu dem sich 20 Richter angemeldet hätten. Auch ein Modul zu Bilanzen und Rechnungslegung sei im Kurs enthalten.

Von den Antragstellern verlangt das ESUG jetzt auch viel mehr. Richter am AG Martin Horstkotte, Berlin-Charlottenburg, ging in seinem Beitrag auf das umfangreiche Reglement des neuen § 13 InsO (Eröffnungsantrag) ein. Welche Angaben und Vorschläge des Antragstellers seien »verdächtig«, besonders beim Verzeichnis der Gläubiger? Erst ein Abgleich des Gläubigerverzeichnisses mit der Tabelle könne allerdings Manipulationen sicher aufdecken. Für Prof. Dr. Hans Haarmeyer, der den Part »vorläufiger Gläubigerausschuss« aus Schuldnerberatersicht übernommen hatte, ist »das ESUG ein Instrument zur Verbesserung der Antragsituation«. Das Musterbild des Insolvenzverfahrens habe sich gewandelt: Der Zuwachs an Gestaltungsmacht der Gläubiger durch neue Rechte führe zu einem Gestaltungsverlust der Insolvenzgerichte. Diejenigen, die die Sanierung der insolventen Schuldner finanzierten, sollten auch im Gläubigerausschuss sitzen. Als Idealbesetzung hält Professor Haarmeyer den sog. Fünfer-Gläubigerausschuss.

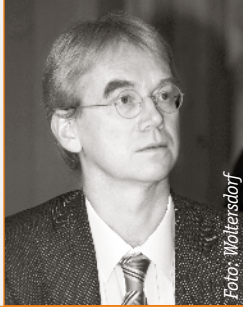
Richter am AG Frank Frind, Hamburg, erörterte aus Richtersicht die Fragen rund um den vorläufigen Gläubigerausschuss und die

Verwalterauswahl. Bei § 22 a Abs. 2 InsO (Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses) habe das Gericht kein Auswahlermessen. Man müsse sich an den Gesetzeswortlaut des § 6 InsO halten. »Unwissenschaftlich« hält er die von Dr. Römermann vertretene These einer Rechtsschutzmöglichkeit bei Ablehnung eines vorläufigen Gläubigerausschusses. Beim ESUG dürfe offenbar »derzeit alles vertreten werden«, so Frind. Das liege aber auch am Gesetz, die §§ 22 a InsO und 56 a InsO seien »schlecht formuliert«. Mit Andrej Wroblewski, IG Metall Frankfurt, der aus der Sicht der Arbeitnehmervertreter zum vorläufigen Gläubigerausschuss Stellung nahm, ist sich Frind einig, dass auch Gewerkschaftsfunktionäre, die keine Arbeitnehmer sind, unter die Regelung des § 67 Abs. 2 S. 2 InsO fallen. Für Wroblewski bedeutet es einen »großen Fortschritt«, dass nach der InsO nun ausdrücklich auch Arbeitnehmervertreter im Gläubigerausschuss aufzunehmen sind. RA Prof. Dr. Harald Hess, Mainz, gab in seinem Beitrag aus Insolvenzverwaltersicht zu bedenken, dass ohne professionelle Begleitung der Gläubigerausschuss nicht funktionieren könne.

Richter am AG Prof. Dr. Heinz Vallender, Köln, referierte über die »internationale Zuständigkeit« in Insolvenzverfahren. Innerhalb der EU (ohne Dänemark) werde diese durch die seit dem 31.05.2002 geltende Europäische Insolvenzverordnung geregelt. Außerhalb der EU seien die allg. Grundsätze des IPR zu beachten. Nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 EuInsVO sei bei Gesellschaften das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners liege (center of a debtors main interests = COMI). Bei Tochtergesellschaften komme es



RiAG Frank Frind



Andrej Wroblewski



RiAG Prof. Dr. Heinz Vallender



Moderator RA Dr. Volker Römermann

im Regelfall auf deren satzungsmäßigen Sitz an, nicht auf den Sitz der Mutter. Vallender wies noch auf die neue Zusammenarbeitsregelung für die Gerichte in § 348 Abs. 2 InsO hin.

Die den Vormittag abschließende Podiumsdiskussion führte den Veranstaltungsteilnehmern den Wandel der InsO vor Augen. Insgesamt war das Fazit positiv. RA Ralf Wollgarten von der Sparkasse Hannover geht allerdings die Reform nicht weit genug. Als institutioneller Vertreter könne er es nicht offen sagen, wenn er einen vorgeschlagenen Sachwalter für ungeeignet halte. Er müsse dann selbst dem Gläubigerausschuss fernbleiben.

Am Nachmittag trugen RA Prof. Dr. Harald Hess aus Verwalter-sicht und RA Dr. Stefan Oppermann, München, als Schuldnerberater zu den Verbesserungen im Insolvenzplanverfahren vor. Hess sieht durch die neuen Gestaltungsoptionen deutliche Beschleunigungseffekte und mehr erfolgreiche Pläne. Oppermann will opponierende Gläubiger dadurch abwehren, dass er im Auftrag des Schuldners ein »seriöses« Unternehmenswertgutachten erstellen lässt. Dies könne der Opponent kaum aushebeln, wenn er im Rahmen des § 251 InsO glaubhaft machen wolle, ohne Plan besser befriedigt zu werden.

RA Dr. Dr. h. c. Georg Maier-Reimer, Spezialist für Gesellschaftsrecht, erläuterte die Umwandlung von Gläubigerforderungen in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte (Debt-Equity-Swap). Das Gesetz eröffne fast unbegrenzte gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten. Das Problem liege allerdings in der Frage der Bewertung der Forderungen und der Wahl der Bewertungskriterien. Die InsO sage dazu nichts.

Das Schutzschirmverfahren spielt in der Praxis bisher keine Rolle. Das war die Kernaussage von Richter am AG Klaus Neubert,

Hannover, in seinem Vortrag. Die Antragsteller hätten hier schon Probleme bei den Formalitäten. Dieser Weg komme nur für wenige ausgewählte Verfahren in Betracht. Die vorzulegende Bescheinigung sei »eine kaum zu überwindende Hürde«. Sie müsse vom Richter überprüfbar sein, doch seien dessen Möglichkeiten schon von der Ausbildung her eingeschränkt. Neubert sieht in der Bescheinigungsprüfung eher eine Aufgabe für Spezialisten. Letztlich sei es die Frage, ob dem Bescheiniger vertraut werden könne. Unternehmensberater Prof. Dr. Peter Knief, Köln, stellte die betriebswirtschaftlichen Anforderungen an die Bescheinigung des § 270b InsO dar. Angesichts unzureichender oder veralteter Softwareangebote sei dies eine schwere und zudem sehr haftungsträchtige Aufgabe. Steuerberater z. B. seien schnell überfordert.

Zur Eigenverwaltung zeigte RA Ralf Wollgarten, Sparkasse Hannover, als Gläubigervertreter das Spannungsfeld auf, dem die Eigenverwaltung heute unterliege. Gehe es nur noch um Sanierung und Erhalt des Unternehmens oder um Sanierung, Erhalt und bestmögliche Gläubigerbefriedigung? RA Dr. Frank Kebekus, Düsseldorf, stellte die These auf, dass sich die Insolvenzverwaltungslandschaft künftig grundlegend ändern werde. Der Gesetzgeber wolle mehr Eigenverwaltung.

Man war sich abschließend einig, dass das ESUG »ein großer Schritt in die richtige Richtung« sei. Auch wenn es bislang noch wenige vorläufige Eigenverwaltungen gebe: Das ESUG führe zu einem grundlegenden Paradigmenwechsel, zu mehr Eigenverwaltung und stärkerem Einfluss der Gläubiger und Berater. Wahrscheinlich würden Verwalter ihre Personalkapazitäten abspecken müssen. <<